



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Bernd Höß,
Heidenheimerstraße 76, 89075 Ulm, Az: 17009

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte -

prozessbevollmächtigt:

[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Widerspruch gegen Konkurrentenmitteilung (Beförderungsrunde 2016)

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 14. Kammer - durch [REDACTED]
[REDACTED]

am 18. Dezember 2020

beschlossen:

Die Zuziehung des Bevollmächtigten des Klägers im Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

EINGANG
24.02.2021

Gründe

Die Zuziehung des Prozessbevollmächtigten des Klägers im Vorverfahren war notwendig, § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO. Eine Zuziehung ist notwendig, wenn einem verständigen, nicht rechtskundigen Beteiligten nicht zumutbar ist, das Verfahren selbst zu führen. Dies ist nicht nur der Fall, wenn schwierige Sach- oder Rechtsfragen zu klären sind. Die Zuziehung eines Bevollmächtigten ist nicht auf Ausnahmen beschränkt, sondern es ist grundsätzlich von der Erforderlichkeit der Zuziehung auszugehen, wenn nicht nach Lage des Einzelfalls eine Selbstvertretung zumutbar erscheint (Bader, in: Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth u. a., VwGO, § 162, Rn. 19). Ausgehend von diesem Grundsatz war vorliegend die Zuziehung des Bevollmächtigten im Vorverfahren notwendig. Darüber hinaus spricht für die Notwendigkeit der Zuziehung, dass der Schwerpunkt der Streitigkeit über die Rechtmäßigkeit der beamtenrechtlichen Auswahlentscheidung im Wesentlichen nicht im tatsächlichen, sondern im rechtlichen Bereich lag (vgl. Olbertz, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, § 162, Rn. 78).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO).

gez. [Redacted]

Beglaubigt:

[Redacted signature block]